

Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen (GebVO)

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
Art. 1 Grundsatz	2
Art. 2 Umfang der Anlagen	2
Art. 3 Volle Kostendeckung	2
II. BENUTZUNGSGEBÜHR	2
Art. 4 Gebührenpflicht	2
Art. 5 Berechnung der Benutzungsgebühr (übrige)	3
Art. 6 Berechnung der Benutzungsgebühr (Strassen)	3
Art. 7 Zuschläge	3
Art. 8 Reduktion	3
Art. 9 Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben	4
Art. 10 Kompetenz zur Festsetzung	4
III. ANSCHLUSSGEBÜHREN	4
Art. 11 Gebührenpflicht	4
Art. 12 Bemessung	4
Art. 13 Besonders hoher Abwasseranfall	5
IV. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	5
Art. 14 Spezielle Verhältnisse	5
Art. 15 Entstehen der Gebührenpflicht	5
Art. 16 Schuldner	5
V. ZAHLUNGSMODALITÄTEN	5
Art. 17 Rechnungstellung	5
Art. 18 Fälligkeit	6
Art. 19 Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer	6
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
Art. 20 Rekursrecht	6
Art. 21 Delegation	6
Art. 22 Inkrafttreten	6

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Grundsatz

Die Gemeinde Langnau am Albis erhebt, gestützt auf Art. 3a und 60a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und auf Art. 6.2 der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO), folgende Gebühren:

- a) Benutzungsgebühren
- b) Anschlussgebühren
- c) Verwaltungsgebühren

Art. 2 Umfang der öffentlichen Anlagen

¹ Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalisationssystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die Verbandsanlagen und die öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen.

² Öffentliche Gewässer sind nicht Bestandteil der Siedlungsentwässerungsanlagen.

³ Drainageleitungen und Gewässer ausserhalb des Siedlungsgebietes gelten nicht als Siedlungsentwässerungsanlagen.

Art. 3 Volle Kostendeckung

¹ Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten, insbesondere für Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen (inkl. Abschreibung, Verzinsung und Zahlungen an Dritte) von den Gebührenpflichtigen gedeckt werden.

² Zur Sicherstellung der Kostendeckung und zur Gewährleistung der Transparenz wird eine integrierte Betriebskostenrechnung (§ 125 des Gemeindegesetzes) mit Spezialfinanzierung (§ 126 Abs. 2 des Gemeindegesetzes) geführt.

³ Die Kosten werden durch die Erhebung von zwei Gebührenarten gedeckt: die Benutzungsgebühr (unterteilt nach Strassen und Übrige) und die Anschlussgebühr. Die Anschlussgebühr dient zur Mitfinanzierung der Erstellungskosten der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen. Die Benutzungsgebühr hat, unter Berücksichtigung der Anschlussgebühr und allenfalls eingehenden Beiträgen von Dritten (wie Staatsbeiträge, Mehrwerts- und Erschliessungsbeiträge u.s.w.), sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken.

II. BENUTZUNGSGEBÜHR

Art. 4 Gebührenpflicht

¹ Von den Eigentümern der mit technischen Vorkehrungen an die Anlagen nach Art. 2 angeschlossenen Grundstücke, Liegenschaften und Anlagen wird eine jährliche Benutzungsgebühr erhoben.

² Die Benutzungsgebühr wird auch von Eigentümern von nicht angeschlossenen Liegenschaften erhoben, wenn ihre häuslichen Abwässer in die Anlagen gemäss Artikel 2 überführt werden.

Art. 5 Berechnung der Benutzungsgebühr (übrige)

¹ Gliederung der Gebühr

Die Benutzungsgebühr wird als Summe zweier Komponenten erhoben

- nämlich **als Grundgebühr** in % des Zeitwertes der angeschlossenen Bauten (Gebäudeversicherungswert)

u n d

- **als Mengenpreis** aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in m³), unabhängig von der Bezugsquelle.

² Aufteilung auf die Gebührenkomponenten

Die Grundgebühr soll ungefähr einen Drittel des Gesamtertrages an Benutzungsgebühren ausmachen, der Rest (zwei Drittel) entfällt auf den Mengenpreis.

³ Die Grundgebühr kann auf Gebäudeteilen erlassen werden, wenn diese keinen Wasseranschluss aufweisen.

Art. 6 Berechnung der Benutzungsgebühr (Strassen)

¹ Erfolgt die Strassenentwässerung unter Benützung öffentlicher Siedlungsentwässerungsanlagen, ist die Gebührenpflicht gegeben. Die Gebühr berechnet sich nach der Strassenfläche.

² Mindestens alle fünf Jahre ist durch den Gemeinderat das Verhältnis zwischen der Strassenfläche und der Bauzone festzulegen. Die Strassen dürfen wegen der kompletten Versiegelung höher gewichtet werden. In diesem Verhältnis sind die Kosten nach den Bestimmungen von Art. 5, 6 und ff zu decken.

³ Für die übrigen befestigten Flächen ohne Gebäudeversicherungswert (Parkplätze, Flurwege usw.) werden den Gemeindestrassen pauschal belastet und mindestens alle fünf Jahre durch den Gemeinderat neu festgelegt. Kleinere Flächen können aus administrativen Gründen ausgenommen werden.

Art. 7 Zuschläge

Benutzer werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Schmutzwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration oder Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist.

Art. 8 Reduktion

Wird das bezogene Wasser vom Wasserbezüger rechtmässig und nachgewiesenermassen nur zum Teil abgeleitet, kann eine Reduktion des Mengenpreises gewährt werden. Der entsprechende Nachweis ist auf eigene Kosten zu erbringen.

Art. 9 Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben

Wo eine Messung der Wassernutzung mittels Wasserzähler (Wasseruhr) nicht möglich ist, wird vom Gemeinderat ein Pauschalbetrag nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt.

Art. 10 Kompetenz zur Festsetzung

Der Gemeinderat setzt den Gebührentarif für die Benutzungsgebühr in einem Beschluss fest, der öffentlich bekannt gemacht wird. Die Rechnungstellung des Mengenpreises erfolgt aufgrund des Vorjahresverbrauches. In der Regel wird der Gemeinderat auf diesen effektiven Verbrauchsangaben die Benutzungsgebühr für das laufende Jahr festlegen.

III. ANSCHLUSSGEBÜHREN

Art. 11 Gebührenpflicht

Für den Anschluss von Liegenschaften an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.

Art. 12 Bemessung

¹ Die Anschlussgebühr wird nach dem Zeitwert der angeschlossenen Bauten (Gebäudeversicherungswert) bemessen. Sie beträgt 0,5 % (zuzüglich MWST) des Zeitwertes sämtlicher Haupt- und Nebenbauten. Für die Gebiete Albis und Mittelalbis beträgt die Anschlussgebühr 1,5% (zuzüglich MWST) und für die abgelegenen Siedlungen wie Oberrängg, Rängg, Tobel, Sihlhof, Risleten, Hasengarten, Waldi und Einzelobjekte, deren Entsorgung ausserordentliche Aufwendungen verursacht, beträgt die Anschlussgebühr 1%.

² Bauliche Werterhöhungen wie Innen- und Dachausbauten sowie Vergrösserungen des umbauten Raumes unterliegen der Gebührenpflicht zu den Ansätzen gemäss Absatz 1.

³ Bei Erhöhungen des Zeitwertes aufgrund von nachträglichen Energiesparmassnahmen und Erhöhungen unter Fr. 50'000.-- werden keine Anschlussgebühren nachbezogen.

⁴ Wird ein Gebäude, für das bereits die einmalige Anschlussgebühr erhoben wurde, abgebrochen, durch Brand oder ähnliche Ereignisse zerstört, und wird an dessen Stelle in- nert 10 Jahren eine Neubaute errichtet, wird die ursprünglich geleistete Zahlung bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr angerechnet.

⁵ Kommen Grundstücke mit Bauten zum Anschluss an die öffentliche Siedlungsentwässerung für welche kein Gebäudeversicherungswert ermittelt werden kann (wie Parkplätze oder andere befestigte Flächen u.s.w.), so setzt der Gemeinderat die Anschlussgebühr nach Art und Menge des anfallenden Abwassers fest.

Art. 13 Besonders hoher Abwasseranfall

Für Liegenschaften mit besonders hohem Abwasseranfall kann der Gemeinderat eine spezielle, sich an den zusätzlich entstehenden Kosten (Grenzkosten) orientierende, erhöhte Anschlussgebühr erheben.

IV. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 14 Spezielle Verhältnisse

Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Gebühren erhöhen oder herabsetzen.

Art. 15 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen gemäss Art. 2.

Art. 16 Schuldner

Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungstellung. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge.

V. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Art. 17 Rechnungstellung

¹ Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Die Rechnungstellung für das laufende Jahr erfolgt in der Regel bis spätestens Ende April. Der Mengenpreis berechnet sich auf dem Verbrauch der vergangen Ableseperiode (Vorjahr). Akontorechnungen sind möglich. Bei Beendigung der Gebührenpflicht erfolgt eine Rückerstattung für das laufende Jahr pro rata.

² Mit der Erteilung der Bau- bzw. Kanalisationsanschlussbewilligung ist die Anschlussgebühr in Form eines zinsfreien Bardepots sicherzustellen. Die Anschlussgebühr wird im Rahmen der Schlussabrechnung über das Depot des ausgeführten Bauvorhabens nach Vorliegen der Gebäudeschätzung definitiv veranlagt und in Rechnung gestellt. Fehlt die Gebäudeschätzung, ist innert sechs Monaten nach Bezugsfreigabe der Nachweis für die Anmeldung bei der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich zur Neuschätzung vorzulegen, ansonsten erfolgt die Einschätzung aufgrund der Akten nach dem Ermessen durch den Gemeinderat.

³ Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

Art. 18 Fälligkeit

Alle Gebühren sind mit der Rechnungstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein marktkonformer Verzugszins erhoben.

Art. 19 Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer

Weigert sich ein Grundeigentümer seine Liegenschaft anzuschliessen, entsteht die Gebührenforderung nach Rechtskraft des Anschlussentscheides.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 20 Rekursrecht**

Gegen Beschlüsse und Verfügungen aufgrund dieser Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat schriftlich Rekurs erhoben werden.

Art. 21 Delegation

Der Gemeinderat kann den Vollzug dieser Gebührenverordnung im Rahmen der Vorschriften der Gemeindeordnung der zuständigen Behörde übertragen.

Art. 22 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin wird die bisherige Verordnung über Beiträge und Gebühren für Abwasseranlagen vom 14. Dezember 1972 aufgehoben.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 14. Juni 2001.

Namens der Gemeindeversammlung

Thomas Meyer
Präsident

Ingrid Hieronymi
Gemeindeschreiberin